

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
41 (1894)**

27 (7.7.1894)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-725540](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-725540)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1894.

Sonnabend, 7. Juli.

N^o. 27.

Statut

betreffend Neuordnung des Abort- und Abfuhrwesens in der Stadt Oldenburg (engere Stadt).

(Anlage A. zu dem in voriger Nummer abgedruckten Bericht.)

§ 1.

Es ist verboten, die menschlichen Auswurfstoffe in Gruben zu sammeln; auch ist verboten, die Ableitung der festen Auswurfstoffe in Gräben, Gassen oder öffentliche Gewässer; dieselben dürfen bis zur Abfuhr nur in Tonnen oder Kübeln aufbewahrt werden.

Ausnahmen kann der Stadtmagistrat aus besonderen Gründen gestatten.

§ 2.

Die Anschaffung der Tonnen und der Wechseltonnen liegt den Hauseigenthümern ob, welchen auch das Eigenthum daran verbleibt. Die Anschaffung der Verschlußdeckel für die Tonnen (§ 9) geschieht durch die Stadt auf eigene Kosten.

Die Anschaffung der Kübel erfolgt auf Kosten der Hauseigenthümer durch die Stadt, welche das Eigenthum an den Kübeln erwirbt und behält, dagegen aber zur Erhaltung und Neuanschaffung an Stelle abgängiger, imgleichen zur Beschaffung der Wechselkübel und Verschlußdeckel verpflichtet ist.

§ 3.

Die Tonnen müssen dem vom Magistrat aufgestellten Modell, welches auf dem Polizeibureau besichtigt werden kann, entsprechen, 100 L. Inhalt aufnehmen können und aus gutem Eichenholz angefertigt sein.

Sie sind in Kammern, welche massiv, von außen her zugänglich, möglichst zu ebener Erde gelegen sind, aufzustellen.

Der Boden der Tonnenkammer ist wasserdicht in Cementmörtel herzustellen, auch muß die Kammer mit geeigneten Vorkehrungen zur Abfuhrung der Gase versehen sein.

Abfallrohre sind wenigstens 0,25 m, Zweigrohre min-

destens 0,15 m weit zu nehmen; die Verbindung des Abfallrohrs mit der Tonne hat durch einen Trichter zu erfolgen; im Uebrigen wird auf § 48 der Baupolizeiordnung verwiesen.

§ 4.

Alle Wohngebäude, in welchen derartige Tonnenabtritte nicht eingerichtet sind, oder bei welchen der Stadtmagistrat die Beibehaltung bezw. Anlegung einer Grube nicht gestattet hat (§ 1), müssen mit einer im Verhältniß zu der Bewohnerzahl stehenden Anzahl von Rübeln versehen werden.

Der Stadtmagistrat ist befugt, überall da, wo die Zahl der vorhandenen Rübeler nicht ausreicht, deren Vermehrung vorzuschreiben.

§ 5.

Die Rübeler müssen dem vom Stadtmagistrat aufgestellten Modell, welches im Polizeibureau besichtigt werden kann, entsprechen, etwa 25 Liter aufnehmen können und aus gutem, mit Del getränktem Eichenholz angefertigt, auch mit verzinkten oder gestrichenen Bändern versehen sein.

§ 6.

Die Aborte sind derart einzurichten, daß sowohl die Tonnen bezw. Rübeler ohne Schwierigkeiten herausgenommen werden können, als auch eine Verschmutzung derselben vermieden wird; die Sitze müssen mit einem Verschlußdeckel versehen sein.

§ 7.

Die Herstellung, Verlegung oder Umgestaltung einer Abortanlage ist der baupolizeilichen Genehmigung unterworfen (§ 2 d der Baupolizei-Ordnung), und sind hierfür die im § 3 der Baupolizei-Ordnung bezeichneten Unterlagen, soweit erforderlich, einzureichen.

§ 8.

Die Stadt übernimmt vom Tage des Inkrafttretens dieses Statuts die regelmäßige Abfuhr des Inhalts der Tonnen und Rübeler und des Straßen- und Hauskehrichts.

§ 9.

Die Tonnen werden ein Mal, die Rübeler zwei Mal in der Woche gegen gereinigte und desinficirte Tonnen bezw. Rübeler ausgetauscht.

§ 10.

Küchenabfälle, Hausmüll, Asche, Schutt, Sand, überhaupt feste Stoffe dürfen in die Tonnen bezw. Rübeler nicht geworfen werden.

Für die Abfuhr dieser trockenen Abfälle sind besondere, leicht transportable Behälter und Gefäße im Erdgeschoß oder auf den Höfen dem Personal des Abfuhr-Instituts bereit zu halten.

Glas, Scherben, sowie Metallstücke müssen in besonderen Behältern gesammelt werden.

Haus- und Küchentwasser darf nicht in die Tonnen oder Kübel eingeführt werden.

§ 11.

Ein Zwang zur Benutzung des städtischen Abfuhr-Instituts findet nicht statt, jedoch wird die Abfuhr des Straßen- und Hauskehrichts ohne die Abfuhr der menschlichen Auswurfstoffe von der Stadt nicht übernommen.

Wer die Abfuhr selbst bewirken will, ist verpflichtet, die Tonnen bezw. Kübel jedesmal nach der Entleerung zu reinigen und zu desinficiren.

Die Abfuhr des Tonnen- bezw. Kübelinhalts darf nur Nachts (§ 13 Abs. 1) und vermittels völlig dichter und verdeckter Wagen erfolgen.

§ 12.

Die Dung- und Mistgruben müssen mindestens alle Vierteljahr, jedenfalls aber dann geräumt und gereinigt werden, wenn die Behältnisse dermaßen angefüllt sind, daß der Deckel der Grube nicht mehr vollständig schließt.

§ 13.

Von solchen Grundstücken, auf denen keine Landwirthschaft betrieben wird, darf Mist, ebenso sonstiger Unrath nur Nachts, d. h. während der Monate April bis einschließl. September zwischen 11 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens, während der Monate October bis einschließl. März von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens abgefahren werden.

Zum Transport des Inhalts der Dünger- und Mistgruben dürfen nur solche Wagen oder Transportmittel verwandt werden, welche fest und dicht und derart eingerichtet sind, daß von der Ladung nichts verloren gehen oder durchsickern kann.

Die zur Abfuhr des Inhalts von Schlammkästen bezw. unterirdischer Kanäle oder sonstigen übelriechenden und ekelerregenden Unraths benutzten Wagen müssen auch bedeckt sein.

§ 14.

Die Abfuhr von Pferdedünger darf, falls derselbe mit anderem Dünger oder anderen Abfallstoffen nicht vermischt ist, bis 10 Uhr Morgens erfolgen.

§ 15.

Durch die Straßen darf bei Tage Mist mit Ausnahme des Pferdedüngers (§ 14) und sonstiger Unrath mit Ausnahme des Straßenschmutzes und Hausmulls nicht gefahren werden.

§ 16.

Die eigne Verwerthung des Inhalts der Tonnen und Kübel,

sowie der etwa gestatteten Gruben (§ 1 Abs. 2) ist untersagt; jedoch bleibt dem Eigenthümer oder Pächter von Gärten, Wiesen oder Aekern, falls das einzelne Grundstück einen Flächenraum von 8 ar oder mehr hat, die Verwendung der von ihm selbst gewonnenen Auswurfstoffe zur Düngung dieses Grundstücks vorbehalten.

Die unmittelbare Lagerung der Auswurfstoffe auf Dungstätten oder Aekern oder in Gärten ist nicht gestattet.

§ 17.

In heißer Jahreszeit und auch in Fällen drohender oder herrschender Epidemien ist der Stadtmagistrat berechtigt, fortgesetzte Desinfectionen sämtlicher Aborte und Gruben, sowie deren sofortige Ausleerung anzuordnen.

§ 18.

Die Kosten des städtischen Abfuhrwesens werden theils durch die Einnahme aus der Düngerverwerthung, theils durch Gebühren der Hauseigenthümer und, soweit nöthig, durch einen Zuschuß aus der Stadtcasse gedeckt.

§ 19.

Zur Zahlung der Gebühr für die Abfuhr der menschlichen Auswurfstoffe einschl. des Straßen- und Hauskehrichts ist jeder Hauseigenthümer verpflichtet, aus dessen Gebäude die Abfuhr durch das städtische Abfuhr-Institut besorgt wird.

Die Gebühr beträgt einschließlich der Vergütung für Benutzung der Kübel à Kübel 5 M., à Tonne 10 M. alljährlich.

Die Gebühr wird halbjährlich gleichzeitig mit den übrigen städtischen Umlagen erhoben.

§ 20.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der Vorschriften dieses Statuts wird mit einer in die Stadtcasse fließenden Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft.

§ 21.

Der Termin, mit welchem dies Statut in Kraft tritt, wird vom Stadtmagistrat bestimmt.

§ 22.

Dies Statut findet bis weiter keine Anwendung auf den Gerberhof und auf denjenigen Stadttheil, welcher nördlich der Bahnstrecke Oldenburg-Leer liegt.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsassessor Münzebrod.

Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.